



Merkblatt

über

Leistungen im Rahmen des Mutterschutzes für Beamtinnen
des Landes Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Schutzvorschriften für Mutter und Kind	3
3. Verbotene Arbeiten	3
4. Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit	3
5. Besonderheiten für bestimmte Beamtinnengruppen	3
6. Schutzfristen vor und nach der Entbindung	3
7. Unterrichtung der Dienstbehörde	4
8. Untersuchungen	4
9. Stillzeit	4
10. Leistungen	5
10.1 Bezüge	5
10.2 Zuschuss	5
11. Aus- und Fortbildung	5
12. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder aus dem Beamtenverhältnis auf Probe	5
13. Hinweise auf andere Vorschriften	6
13.1 Elternzeit	6
13.2 Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung	6
14. Verordnungstext	7

1. Allgemeines

Die Ansprüche der Beamtinnen richten sich nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung – MuSchVO) in der Fassung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 58). Die folgenden Hinweise können nur einen zusammenfassenden Überblick geben. Es wird daher empfohlen, sich auch über die Vorschriften im Einzelnen zu informieren. Die zurzeit geltende MuSchVO (Stand: April 2023) ist in diesem Merkblatt unter der lfd. Nr. 10 abgebildet.

2. Schutzvorschriften für Mutter und Kind

Während der Schwangerschaft gelten Beschäftigungsverbote aufgrund der §§ 1, 2, 2a, 3 und 8 MuSchVO.

3. Verbotene Arbeiten

Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist (§ 2 Absatz 1 Satz 1 MuSchVO).

Darüber hinaus gelten die §§ 9 bis 14 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) entsprechend (§ 2a MuSchVO).

4. Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Während der Schwangerschaft und solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden (§ 8 MuSchVO); Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit sind zulässig (§ 8 Satz 3 MuSchVO).

5. Besonderheiten für bestimmte Beamtinnengruppen

Lehrerinnen und Beamtinnen in Kindergärten, Horten und ähnlichen Einrichtungen dürfen vom Beginn des sechsten Monats der Schwangerschaft an nicht mehr Unterricht erteilen oder in Kindergärten, Horten und ähnlichen Einrichtungen tätig sein; Ausnahmen sind zulässig (§ 2 Absatz 2 MuSchVO).

6. Schutzfristen vor und nach der Entbindung

Nicht beschäftigt werden darf die Beamtin in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung; auch hier sind Ausnahmen zulässig (§ 1 Absatz 2 MuSchVO).

In den ersten 8 Wochen nach der Entbindung besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Diese Frist verlängert sich

- bei Frühgeburten,
- bei Mehrlingsgeburten oder

- wenn vor Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) festgestellt wird

auf 12 Wochen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 MuSchVO). Die verlängerte nachgeburtliche Schutzfrist bei Geburt eines Kindes mit einer Behinderung wird nur auf Antrag gewährt (§ 3 Absatz 1 Satz 4 MuSchVO).

Für die Berechnung der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung ist auf Verlangen der Dienstbehörde das Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich die Frist entsprechend (§ 6 Absatz 2 MuSchVO).

Im Falle der Verkürzung einer vorgeburtlichen Schutzfrist bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die nachgeburtliche Schutzfrist (§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 MuSchVO) zusätzlich um den Zeitraum der nicht in Anspruch genommenen vorgeburtlichen Schutzfrist (§ 3 Absatz 1 Satz 3 MuSchVO).

Eine Beamtin hat uneingeschränkt einen Anspruch auf eine insgesamt mindestens 14-wöchige - maximal auf eine insgesamt 18-wöchige - mutterschutzrechtliche Schutzfrist (§ 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 MuSchVO).

Die Kosten für die Zeugnisse nach § 6 Absatz 1 und 2 MuSchVO trägt die Dienstbehörde (§ 6 Absatz 3 MuSchVO).

7. Unterrichtung der Dienstbehörde

Der personalaktenführenden Stelle ist bzw. sind nach der Geburt unverzüglich über die Büroleitung die Geburtsurkunde des Kindes bzw. die Geburtsurkunden der Kinder einzureichen.

Bei Frühgeburten und vorzeitigen Entbindungen ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

8. Untersuchungen

Beamtinnen sind für die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschutz erforderliche Zeit vom Dienst freizustellen (§ 7 MuSchVO in Verbindung mit § 7 Mutterschutzgesetz [MuSchG]).

Eine Freistellung ist nur für solche Zeiträume möglich, für die Arbeits-/Dienstpflicht besteht (Kernzeit). Während einer z. B. Rahmenanwesenheitszeit (eines Gleitzeitrahmens) besteht eine solche nicht.

9. Stillzeit

Die Beamtin soll ihrer Dienstbehörde so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt (§ 6 Absatz 1 Satz 3 MuSchVO).

Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu schweren oder solchen Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen ausgesetzt ist, herangezogen werden (§ 3 Absatz 3 MuSchVO).

Für die während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist eine Beamtin auf ihr Verlangen vom Dienst freizustellen (§ 7 MuSchVO in Verbindung mit § 7 MuSchG).

Eine Freistellung ist nur für solche Zeiträume möglich, für die Arbeits-/Dienstpflicht besteht (Kernzeit). Während einer z. B. Rahmenanwesenheitszeit (eines Gleitzeitrahmens) besteht eine solche nicht.

10. Leistungen

10.1 Bezüge

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2, 2a und 3 wird die Zahlung der Dienst- und Anwärterbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für die Zeiten der Freistellungen vom Dienst während der Stillzeit und während der Untersuchungszeiten (§ 4 MuSchVO).

10.2 Zuschuss

Soweit die Schutzfristen (§ 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 MuSchVO) sowie der Entbindungstag in eine Elternzeit fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 12,78 Euro je Kalendertag, wenn sie während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt ist. Auf den Zuschuss ist für denselben Zeitraum gezahltes Elterngeld anzurechnen. Bei einer Beamtin, deren Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsbezüge nach § 1b Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes [LBesG] in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin [BBesG BE]) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuss auf insgesamt 204,52 Euro begrenzt (§ 4a MuSchVO).

11. Aus- und Fortbildung

Beamtinnen, die sich in einer Ausbildung befinden, haben die Möglichkeit, soweit die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen verpflichtende Veranstaltungen nach Ort, Zeit und Ablauf vorgeben, die nachgeburtliche Schutzfrist zu beenden. Ein Tätigwerden muss ausdrücklich gegenüber der Dienstbehörde verlangt werden. Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (§ 3 Absatz 4 MuSchVO).

12. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder aus dem Beamtenverhältnis auf Probe

Entlassungen von Beamtinnen auf Widerruf und von Beamtinnen auf Probe dürfen

- während der Schwangerschaft,

- bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und
- bis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung

gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn der oder dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft, die Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder die Entbindung bekannt ist (§ 10 Absatz 1 MuSchVO).

13. Hinweise auf andere Vorschriften

13.1 Elternzeit

Gemäß § 74 Absatz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) des Bundes vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) wird auch den beamteten Dienstkräften ein Anspruch auf Elternzeit eingeräumt. Einzelheiten zur Elternzeit ergeben sich aus der MuSchEltZV.

13.2 Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung

Darüber hinaus ist, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, einer beamteten Dienstkraft mit Dienstbezügen auf Antrag

- die Arbeitszeit bis auf die Hälfte oder bis zu 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen (§ 54a Absatz 1 und 2 LBG) oder
- ein Urlaub ohne Dienstbezüge zu gewähren (§ 55 LBG).

Nähere Hinweise hierzu ergeben sich

- aus dem Merkblatt über die Möglichkeiten und Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung für beamtete Dienstkräfte (Fin 753)

und

- aus dem Merkblatt über die Möglichkeiten und Auswirkungen von Urlaub ohne Bezüge für beamtete Dienstkräfte (Fin 754).

Beide Merkblätter sind im Beschäftigtenportal der Berliner Verwaltung unter der Rubrik "Service" (→ Formularverzeichnis) eingestellt.

14. Verordnungstext

Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung - MuSchVO) in der Fassung vom 28. Januar 2020 (GVBl. 58)

Auf Grund des § 74 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 706) wird verordnet:

§ 1

- (1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.
- (2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

- (1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist. Dies gilt besonders
1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
 2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muss, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
 3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muss;
 4. für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;
 5. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
 6. für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo;

7. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist;
8. für die Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst (Außendienst), im Strafvollzugsdienst (Gefangenenaufsichtsdienst) oder im Justizwachtmeisterdienst (Sicherungs- und Vorführdienst);
9. für die Tätigkeit im Gerichtsvollzieherdienst (Vollstreckungshandlungen im Außendienst) oder im Vollstreckungsdienst der Finanzämter (Außendienst);
10. für die Tätigkeit auf Infektionsstationen oder für Arbeiten, bei denen ständig oder überwiegend mit infektiösem Material umzugehen ist.

(2) Lehrerinnen und Beamtinnen in Kindergärten, Horten und ähnlichen Einrichtungen dürfen vom Beginn des sechsten Monats der Schwangerschaft an nicht mehr Unterricht erteilen oder in Kindergärten, Horten und ähnlichen Einrichtungen tätig sein, es sei denn, dass sie sich hierzu ausdrücklich bereiterklärt haben und nach dem Ergebnis einer Bewertung der Arbeitsbedingungen durch die Dienstbehörde eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Beamtin und ihr Kind ausgeschlossen ist; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Beamtinnen im Außendienst und Krankenpflagedienst.

§ 2a

Die §§ 9 bis 14 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen. Diese Frist verlängert sich auf zwölf Wochen

1. bei Frühgeburten,
2. bei Mehrlingsgeburten oder
3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird.

Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Schutzfrist nach Satz 1 oder nach Satz 2 zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 1 Absatz 2 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Die Schutzfrist nach Satz 2 Nummer 3 wird nur auf Antrag gewährt. Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Fristen wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis einer Beschäftigung nichts entgegensteht; sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1, 3 bis 4 und 6 bis 10 sowie zu den in § 2a genannten Arbeiten herangezogen werden.

(4) Die Dienstbehörde darf eine Beamtin in der nachgeburtlichen Schutzfrist im Rahmen der Aus- und Fortbildung tätig werden lassen, wenn die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung verpflichtende Veranstaltungen vorsieht. Die Beamtin muss das Tätigwerden ausdrücklich gegenüber ihrer Dienstbehörde verlangen. Sie kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 4

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2, 2a und 3 sowie des § 8 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des Wechselschicht- oder Schichtdienstes¹ wird die Zahlung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nicht berührt. Das Gleiche gilt für das Dienstversäumnis während der Stillzeit und während Untersuchungszeiten nach § 7 dieser Verordnung. Bemessungsgrundlage für die Zahlung von Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung sowie für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

§ 4a

Soweit die in § 1 Absatz 2 und in § 3 Absatz 1 genannten Zeiten sowie der Entbindungstag in eine Elternzeit fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 12,78 Euro je Kalendertag, wenn sie während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt ist. Auf den Zuschuss ist für denselben Zeitraum gezahltes Elterngeld anzurechnen. Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes [Überleitungsfassung für Berlin]) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuss auf 204,52 Euro begrenzt.

§ 5

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt, mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muss, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muss, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

§ 6

(1) Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn der Dienstbehörde mitteilen und dabei den voraussichtlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen der Dienstbehörde soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen. Eine stillende Beamtin soll ihrer Dienstbehörde so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(2) Für die Berechnung des in § 1 Absatz 2 bezeichneten Zeitraums vor der Entbindung ist auf Verlangen der Dienstbehörde das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach Absatz 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

§ 7

Für die Freistellung der Beamtin für Untersuchungen und zum Stillen gilt § 7 des Mutterschutzgesetzes entsprechend.

§ 8

Hinsichtlich des Verbotes der Mehrarbeit, der Nacharbeit, der Sonn- und Feiertagsarbeit sowie der einzuhaltenden Ruhezeiten gelten die Regelungen der §§ 4 bis 6 und 28 des Mutterschutzgesetzes entsprechend. § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes gelten für Beamtinnen während eines Vorbereitungsdienstes, einer Aufstiegs- oder einer Qualifizierungsmaßnahme entsprechend. Ausnahmeentscheidungen entsprechend § 28 des Mutterschutzgesetzes trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 9

(weggefallen)

§ 10

(1) Während der Schwangerschaft, bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und bis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, darf die Entlassung von Beamtinnen auf Probe und von Beamtinnen auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn der oder dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft, die Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder die Entbindung bekannt ist. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn der Dienstbehörde die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) In besonderen Fällen kann die Dienstbehörde mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem eine Beamtin auf Lebenszeit im Wege eines Disziplinarverfahrens aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre.

(3) Vorschriften, nach denen die Entlassung kraft Gesetzes eintritt, sowie § 12 des Beamtenstatusgesetzes und § 15 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 11

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 12*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Februar 1956.

¹ Information zu § 4 MuSchVO:

Mit dem Vollzugsdienst-Zulagenänderungsgesetz vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 278) wurde die frühere Zulagenregelung gemäß § 20 (Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst) aufgehoben und dafür die Zulagenregelung gemäß § 17a ff. (Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten) in die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung - EZuLV) eingeführt.